

Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2017)

I.

GS IV B/51/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ In Ergänzung der Schulen gemäss Absatz 1 kann mit weiteren Anbietern das Führen zusätzlicher Bildungsgänge vereinbart werden.

⁴ Die Übertragung des Schulbetriebs an eine selbstständige Trägerschaft nach Absatz 2 und das Führen von zusätzlichen Bildungsgängen nach Absatz 3 erfolgt durch Leistungsauftrag.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

Kosten der beruflichen Grundbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der unentgeltlichen beruflichen Grundbildung.

² Soweit das Bundesrecht keine Unentgeltlichkeit vorsieht, übernimmt der Kanton einen Anteil an den Kosten der beruflichen Grundbildung, insbesondere für die überbetrieblichen Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

^{2a} In Fällen ohne Lehrvertrag kann der Kanton zusätzliche Kosten übernehmen.

³ *Aufgehoben.*

^{3a} Der Regierungsrat regelt die Details.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

Kosten der höheren Berufsbildung

¹ Der Kanton kann Dritten Beiträge ausrichten, wenn sie im Kanton Bildungsgänge anbieten, die nicht bereits von kantonalen Schulen angeboten werden.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 17 des Stipendiengesetzes¹⁾.

³ Falls besondere Interessen des Kantons es erfordern, kann er höhere Beiträge ausrichten.

¹⁾ GS IV E/1/1

Art. 7b (neu)

Weiterbildung und Reisekosten

¹ Der Kanton leistet Beiträge:

- a. für die berufsorientierte Weiterbildung;
- b. an die Reisekosten von Lernenden mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch:
 - 1. des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen;
 - 2. von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen;
 - 3. von interkantonalen Fachkursen.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge und allfällige Selbstbehalte fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.